

BGer 5A_770/2019 vom 2. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_770_2019

FR: TF 5A_770/2019 du 2 octobre 2019

IT: TF 5A_770/2019 del 2 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung vom 15. August 2019 wurde der Beschwerdeführerin am 20. August 2019 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 21. August 2019 zu laufen und endete am 19. September 2019. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die Verfügung des Appellationsgerichts vom 3. September 2019, mit welcher "die in der Verfügung vom 15. August 2019 gesetzte Frist letztmals bis 27. September 2019 erstreckt" wurde. Dies bezieht sich indes auf die richterlich gesetzte und in der Verfügung vom 15. August 2019 ausdrücklich als erstreckbar erklärte Frist zur Leistung des Kostenvorschusses. Die Beschwerdefrist ist damit nicht gemeint und davon auch nicht erfasst. Sie beginnt mit der Zustellung zu laufen und ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar (vgl. Art. 47 Abs. 1 BGG). Auf die erst am 27. September 2019 der Post übergebene Beschwerde ist mithin zufolge abgelaufener Beschwerdefrist nicht einzutreten.

E. 2

Im Übrigen könnte auf die Beschwerde auch insofern nicht eingetreten werden, als sich die Beschwerdeführerin ausschliesslich in der Sache äussert. Die Verfügung vom 15. August 2019 betrifft aber einzig den Kostenvorschuss und die Frage der aufschiebenden Wirkung. In der Sache selbst ist noch gar kein Entscheid des Appellationsgerichtes ergangen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.